

EIDGENOESSISCHE  
VERMESSUNGSDIREKTION

Bern, 16. November 1983

Nr. 83/17

An die  
Vermessungsämter der Kantone

Richtlinien für die Weisungen des EJPD vom 30. Juni 1967  
über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen  
-----

Sehr geehrte Herren

Wir müssen leider feststellen, dass den Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen in letzter Zeit immer weniger nachgelebt wird.

Wir laden Sie deshalb ein, die Aufsicht über die in der Grundbuchvermessung tätigen Büros zu intensivieren. Auf Wunsch verschiedener Kantone erlassen wir die nachstehenden Richtlinien, welche Ihnen bei der Durchsetzung der Vorschriften helfen sollen.

1. Einsatz des Personals

AUFGEHOBEN

## 2. Unterschriftsberechtigung

Amtliche Vermessungsdokumente (Grundbuchpläne, Grundbuchplankopien, Mutationsurkunden, Messurkunden) dürfen nur von patentierten Ingenieur-Geometern unterzeichnet werden. Für den Verhinderungsfall ist eine funktionierende Stellvertretung durch einen andern patentierten Ingenieur-Geometer vorzusehen, welcher Gewähr dafür bietet, dass er seine Unterschrift nur nach vorgängiger Kontrolle der Arbeit auf das Dokument setzt. In Notfällen kann ein Dokument ohne jegliche Unterschrift herausgegeben werden; die Unterschrift ist aber so rasch wie möglich nachzuholen.

Dokumente, die rein technischen Zwecken dienen, benötigen keine Unterschrift (z. B. Tochterpause als Grundlage für ein technisches Bauprojekt).

## 3. Vertragsabschlüsse mit Ingenieur-Geometern

Neuvermessungs- und Nachführungsverträge dürfen nur mit Inhabern des Ingenieur-Geometer-Patents abgeschlossen werden.

Bei Vertragsabschlüssen mit angestellten Ingenieur-Geometern ist darauf zu achten, dass diese in der Firma eine Stellung bekleiden, die Gewähr bietet für eine einwandfreie Vertragserfüllung. Bei solchen genügt die Unterschriftsberechtigung allein noch nicht. Der Vertragspartner muss mindestens Mitglied der Geschäftsleitung sein.

## 4. Filialbetriebe

Filialbetriebe sind grundsätzlich von einem patentierten Ingenieur-Geometer zu leiten. Wo dies aus triftigen Gründen nicht möglich ist, hat ein patentierter Ingenieur Geometer dafür Gewähr zu bieten, dass die unter "Einsatz des Personals" erwähnten Arbeiten von ihm tatsächlich persönlich geleitet werden. Der hierfür erforderliche Zeitaufwand ist abhängig vom jeweiligen Volumen der Vermessungsarbeiten. Er beträgt aber mindestens 1 Tag pro Woche!

Als Richtlinie für die Ermittlung des für eine einwandfreie Büroführung erforderlichen Zeitaufwandes für die Nachführung der Parzellarvermessung gemessen am Auftragsvolumen erachten wir folgende Werte:

Auftragsvolumen pro Jahr	Präsenzzeit pro Woche des Ingenieur-Geometers
bis Fr. 200'000.--	1 Tag
Fr. 200'000.-- bis Fr. 400'000.--	2 Tage
Fr. 400'000.-- bis Fr. 600'000.--	3 Tage
Fr. 600'000.-- bis Fr. 800'000.--	4 Tage
über Fr. 800'000.--	5 Tage

Für Neuvermessungen kann die erforderliche Präsenzzeit leicht reduziert werden.

Wir empfehlen Ihnen, bei Vertragsabschlüssen für Arbeiten, die durch Filialbetriebe ausgeführt werden, zum Beispiel folgende Formulierung:

"Die technische und administrative Leitung des Filialbüros durch einen patentierten Ingenieur-Geometer ist durch den Unternehmer auszuweisen. Er hat zu diesem Zweck jährlich einen Stundennachweis der Ingenieur-Geometerstunden an Aufträgen des Filialbüros zu erbringen. Es sind auf diesem Weg jeweils wenigstens ... auftragsbezogene Stunden im Filialbüro nachzuweisen."

Für Gemeindevermessungsämter gelten dieselben Vorschriften wie für einen Filialbetrieb.

Wir laden Sie ein, in Ihrem Kanton alle bestehenden Vertragsverhältnisse anhand dieser Richtlinien zu überprüfen. Dort wo die Vorschriften bezüglich laufender Verträge und Filialbetriebe nicht sofort eingehalten werden können, ist mit den entsprechenden Büros eine individuelle Lösung zu suchen.

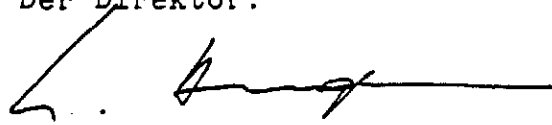
Die Vermessungsdirektion wird sich ab sofort bei Vertragsgenehmigungen an diese Richtlinien halten. Die kantonalen Vermessungsämter haben aber die selben Massstäbe ebenfalls beim Abschluss oder bei der Genehmigung von neuen Verträgen anzuwenden. Eine Genehmigungsverweigerung der Vermessungsdirektion zieht grössere Schwierigkeiten nach sich als eine Nicht-Genehmigung durch das kantonale Vermessungsamt vor der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Vorstand der Gruppe der Freierwerbenden und die Standeskommission des SVVK begrüßen die von uns angestrebte Einhaltung der Vorschriften.

Wir hoffen, mit diesen Richtlinien bestehende Missstände beheben zu können und laden Sie ein, uns in diesem Bemühen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

EIDG. VERMESSUNGSDIREKTION  
Der Direktor:



W. Bregenzer

Kopie (zur Weitergabe in geeigneter Form) an:

Standeskommission SVVK, Präsident Herr Werner Nussbaumer,  
dipl. Ing., Aarauerstrasse 6, 5200 Brugg

Kopie (zur Kenntnis) an:

- Herrn J. Hippenmeyer, Präsident SVVK, Urdorf
- Herrn A. Gisi, Präsident GF-SVVK, Canobbio